

Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

3.3 Im Einzelnen gilt folgendes:

Grundsätzlich erhalten alle in die Vereinsförderungsliste aufgenommenen Vereine und Vereinigungen den vollen Sockelbetrag sowie den Steigerungsbetrag für jeden Jugendlichen.

3.4 Die Förderung der Hilfsorganisationen und ihrer Untergliederungen sowie Vereine und Selbsthilfegruppen mit sozialer Zielsetzung erfolgt nicht im Rahmen dieser Richtlinien.

4. Investitionsförderung gemäß Ziffer 1.4

4.1 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kreisstadt Heppenheim können folgende Investitionen gefördert werden:

- a) Neubauten
- b) Erweiterungsbauten
- c) Bauliche Instandsetzungen

Von der Bezugssumme sind ausgeschlossen:

- a) der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen sowie Wohnungen und Geschäftsräume.
- b) der Bau von Sportstätten, die überwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung die Vereine erhebliche Einnahmen erzielen.

4.2 Die bezugssungsfähigen Kosten können bis zu 30% gefördert werden. Über die endgültige Höhe des Zuschusses entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Anträge sind vor Baubeginn schriftlich unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim einzureichen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden; ihre Verwendung ist durch einen prüfungsfähigen Nachweis zu dem von der Kreisstadt Heppenheim festzu-

Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

setzenden Termin schriftlich mit allen Originalbelegen zu erbringen. Die Kreisstadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Bei zweckentfremdeter Verwendung oder verspäteter Vorlage der Verwendungsnachweise ist der gewährte Förderungsbetrag zurück zu zahlen. Das geförderte Objekt darf nur mit Zustimmung der Kreisstadt Heppenheim veräußert werden; gegebenenfalls ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

5. Zuwendungen bei Jubiläumsveranstaltungen, Veranstaltungen besonderer Art oder Veranstaltungen aus besonderem Anlass gemäß Ziffer 1.5

5.1 Bei klassischen Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75, 100 Jahre etc.) gewährt die Kreisstadt Heppenheim eine Zuwendung von 2,50 € pro Jahr. Bei sonstigen Jubiläumsfeiern kann ein Pauschalbetrag von 25,00 € gewährt werden, der sich bei über 50-jährigem Bestehen des Vereins auf 50,00 € erhöht.

5.2 Veranstaltungen die für die Kreisstadt Heppenheim oder überregional von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag beziehungsweise werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat.

6. Inkrafttreten

Die Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim sind in geänderter Fassung am 24. Dezember 2011 in Kraft getreten.

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach, Bürgermeister

Kreisstadt Heppenheim



Vereinsförderungsrichtlinien

**Sport
Kultur
Brauchtum
Ökologie**

Stand: Januar 2012

Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

Vorwort

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat 1989 erstmals die Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim einstimmig beschlossen.

Seit diesem Zeitpunkt erhalten alle Vereine, die in die Vereinsförderungsliste aufgenommen wurden, einen Zuschuss, der fester Bestandteil der jährlichen Vereinsförderung ist. Mit dem Haushaltsjahr 2012 erfährt die Jugendarbeit in den Heppenheimer Vereinen nochmals eine besondere Förderung indem die Steigerungsbeträge für Jugendliche nahezu verdoppelt wurden

Mit diesem Satzungsbeschluss möchten wir insbesondere die anerkennenswerte Jugendarbeit, die in vielen Vereinen geleistet wird honorieren.

Mein besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang den Vorständen, den Übungsleitern und den vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Vereine, die sich in beispielloser Pflichterfüllung in den Dienst der Gemeinschaft stellen.

Das gesellschaftliche Leben in unserer Stadt wird in erheblichem Maße von unseren Vereinen geprägt und ist ein wichtiger Bestandteil unseres täglichen Lebens.

Der Mensch ist von seiner Natur her auf Gemeinschaft ausgelegt; er braucht den Mitmenschen, um in der Begegnung Maßstäbe für das Miteinander zu erlernen.

In diesem Sinne freue ich mich, Ihnen die Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim überreichen zu können.

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

1. Allgemeines

1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind die im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen, die im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim ihren Sitz oder überwiegenden Wirkungsbereich haben. Voraussetzung für die Förderung ist die Aufnahme in die Förderungsliste der Kreisstadt Heppenheim.

1.2 Die Kreisstadt Heppenheim fördert nur dann die laufende Vereinsarbeit mit städtischen Zuschüssen, wenn an der Durchführung ein städtisches Interesse besteht.

1.3 Die Jugendarbeit der Vereine erfährt eine besondere Förderung.

1.4 Die Kreisstadt Heppenheim fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben.

1.5 Die Kreisstadt Heppenheim gewährt einmalige Zuwendungen bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, bei Veranstaltungen besonderer Art oder bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass.

2. Voraussetzung für die Aufnahme in die Vereinsförderungsliste gemäß Ziffer 1.1

2.1 In die Förderungsliste der Kreisstadt Heppenheim dürfen nur Vereine aufgenommen werden, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen; sie müssen folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- a) kulturelle, sportliche oder ökologische Zielsetzungen, die durch Satzung zu belegen sind
- b) selbständige Organisation und Kassenführung
- c) angemessene finanzielle und sachliche Eigenleistung der Mitglieder

Vereinsförderungsrichtlinien der Kreisstadt Heppenheim

Der Verein muss seinen Sitz in der Kreisstadt Heppenheim haben und seine Vereinstätigkeit im Stadtgebiet von Heppenheim ausüben. Die Mitgliedschaft im Verein muss grundsätzlich jeder Person offen stehen, ohne dass dies von überhöhten finanziellen Leistungen abhängig ist.

Bei nicht eingetragenen Vereinen ist erforderlich, dass sie bereits ein Jahr bestehen und mindestens 10 Mitglieder haben.

Die antragstellenden Vereine haben der Kreisstadt Heppenheim die geforderten Auskünfte zu geben und die Unterlagen, die für die Bewilligung notwendig sind, vorzulegen.

Über die Aufnahme des Vereins in die Förderungsliste entscheidet der Magistrat.

2.2 Die Förderungsmittel der Kreisstadt Heppenheim werden mit dem jährlichen Haushaltspunkt als Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

3. Förderung der laufenden Vereinsarbeit

3.1 Als Grundlage für die Förderung der laufenden Vereinsarbeit legt die Stadtverordnetenversammlung jährlich mit dem Haushaltspunkt einen Sockelbetrag sowie zur Förderung der aktiven Jugendarbeit einen Steigerungsbetrag für jeden Jugendlichen fest.

3.2 Die Förderung der laufenden Vereinsarbeit erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Hierzu hat der Verein jedes Jahr bis zum 31. März der Stadt die Mitgliederzahl (Stand 1. Januar) aufgegliedert nach Mitgliedern über und unter 18 Jahren sowie Namen und Anschrift eines zuständigen und verantwortlichen Beauftragten zu melden. Bei Sportvereinen sind die Meldungen an den Landessportbund Hessen zugrunde zu legen.